

RS OGH 1990/5/29 10ObS204/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1990

Norm

ASVG §175

ASVG §210

Rechtssatz

Handelt es sich bei dem späteren Unfall des versehrten Versicherungsnehmers ebenfalls um einen Arbeitsunfall, so ist es nicht mehr entscheidend, ob er oder seine Folgen von einem früheren Arbeitsunfall wesentlich mitverursacht wurden. Die Entschädigung ist von dem für den letzten Versicherungsfall zuständigen Versicherungsträger festzustellen und zu erbringen. Die Gesamtrente ist nach der höchsten für die einzelnen Versicherungsfälle in Betracht kommenden Bemessungsgrundlage zu bestimmen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 204/90
Entscheidungstext OGH 29.05.1990 10 ObS 204/90
Veröff: SSV-NF 4/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0083993

Dokumentnummer

JJR_19900529_OGH0002_010OBS00204_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at